

Stellungnahme

betreffend

Entwurf der gemeindeeinheitlichen Friedhofssatzung.

Sachverhalt:

Mit dem Zusammenschluss der heutigen Ortsteile der Einheitsgemeinde Dermbach zum 01.01.2019 wurde ein einheitliches Satzungsrecht vereinbart, d.h. die Satzungen der bisherigen eigenständigen Gemeinden und der Stadt Stadtlengsfeld sollen vereinheitlicht werden.

Der Entwurf der Gemeinde Dermbach zu einer einheitlichen Friedhofssatzung vom 26.08.2024 wurde den Gemeinderatsmitgliedern am Folgetag und den Ortsteilbürgermeistern am 10.09.2024 zugesandt.

Hierin sind wichtige Anpassungen enthalten:

- Grabherstellung einheitlich durch die Gemeinde (§ 10 Abs. 1).
- Keine separaten Grabfelder für Kleinkinder mehr (§ 14 Abs. 2 alte Satzung).
- Ruhezeit einheitlich 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung (§ 11).
- Betreten auf eigene Gefahr und Winterdienstregelung (§ 31).

Darüber hinaus soll jeder Ortsteil selbst bestimmen welche Grabstättenarten künftig angeboten werden. Einheitlich *soll* es geben:

- Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
- Urnengemeinschaftsanlagen (welche auch bei Ersatzvornahmen greifen)

Dazu *kann* es wie bisher geben:

- Wahlgrabstätten
- Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal
- Anonyme Urnengrabstätte (grüne Wiese)
- Ehrengabstätten

Nicht gestattet und mit als Ordnungswidrigkeit wird ausgewiesen:

- Das Lärmen, Spielen oder Lagern (§ 6 Abs. 2 lit. f i.V.m. § 32)
- Das Ablagern abseits von Friedhofabfällen (§ 6 Abs. 2 lit. k i.V.m. § 32)
- Die Wasserentnahme für private Zwecke (§ 6 Abs. 2 lit. l i.V.m. § 32)
- Niederlegen von Blumen, Grabschmuck auf Urnengrabstätten mit Grabmal, Urnengemeinschaftsanlagen und anonymen Urnengrabstätten (grüne Wiese), hierzu gibt es ausgewiesene und angelegte Ablagemöglichkeiten (§ 26 Abs. 7).

Bei nachfolgenden Regelungen wird um Diskussion gebeten:

- Beschränkung des Personenkreises bei der Bestattungsvorsorge (§ 13 Abs. 4).
- Versagungsgründe Wiedererwerb Rechte an Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 4).

Weitere mögliche Vorgaben:

- Gestaltung Urnengemeinschaftsanlage im Einvernehmen mit dem Ortsteilrat.
- Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beisetzung einer Urne abgegeben. Erst mit der letzten Beisetzung einer Urne beginnt das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist nicht möglich.
- Regelungen zu Ehrengrabstätten.
- Verkürzung der Ruhezeit für Urnenbeisetzungen auf 15 Jahre auf Antrag (§ 12 Abs. 3).
- Bei Erdbestattungen darf zur Sicherung des ausgeworfenen Sauerstoff- und Wasserhaushalts höchstens die Hälfte der Fläche abgedeckt werden (§ 19 Abs. 8).
- Die Flächen um die Grabstätten herum sind durch die Nutzer unkrautfrei zu halten (§ 19 Abs. 7).
- Unzulässige Bepflanzungen sind binnen vier Wochen zu entfernen, sonst erfolgt eine entschädigungslose, kostenpflichtige Entfernung (§ 19 Abs. 9).

Stellungnahme:

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld gibt nach Beratung die nachfolgende Stellungnahme ab:

- Der Ortsteilrat schließt sich der Stellungnahme des Gemeindekirchenrats an.
- Um eine optimale Pflege des Ortes zu gewährleisten schlägt der Ortsteilrat die Ernennung eines ortsansässigen Friedhofswarts vor, der sich um die Anlage kümmert (analog Jürgen Pempel früher).
- Wegfall grüne Wiese, Platten im Boden, Wahlgräber bleiben!
- Gestaltung der Urnengemeinschaftsgräber nach dem Vorbild von Völkershäusern. Hierin sollen auch anonyme Bestattungen erfolgen, z.B. werden nur die Geburtsdaten genannt.

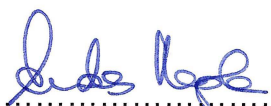
Feststellungen:

Nach § 38 ThürKO waren folgende Ortsteilratsmitglieder von den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen:

Der Beschluss wurde ...		Abstimmungsverhalten:	
im Wortlaut des Beschlussvorschlages gefasst.	✗	Anzahl Ortsteilräte:	7
mit anliegenden Änderungen beschlossen.		Stimmberechtigt anwesend:	6
zurückgestellt.		Ja-Stimmen:	6
Beschlusnummer:	STL-OTR-24101805	Nein-Stimmen:	0
Beschlussdatum:	18.10.2024	Enthaltungen:	0

Ausgefertigt:

Stadtlengsfeld, den 18.10.2024


.....
Andreas Kuropka, Ortsteilbürgermeister

Friedhofssatzung
der Gemeinde Dermbach

Besprochen
Gemeindekirchenratssitzung
17.09.2024

in Auszügen im Vergleich
zur Friedhofssatzung der Stadt Stadtlengsfeld vom 18.01.2017
hinzugefügt Dermbach weggefallen Stadtlengsfeld
erstellt von Andreas Kuropka am 11.09.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (4) Die Gemeinde kann die zur Erfüllung der Aufgaben des Bestattungswesens notwendigen nichthoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere das Ausheben und Schließen der Gräber, Umbettungen sowie Grabräumung, an einen Dritten übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

Der Gemeindegemeinderat ist hierüber zu informieren.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:
- f) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
 - k) das Ablagern von Abfällen, die nicht aus der Bewirtschaftung der Friedhöfe (Hausmüll) stammen,
 - l) die Wasserentnahme für private Zwecke.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht, Bestattungszeit und Bestattungsart

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen an Werktagen. **Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.** In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (4) Soll eine **Urnen**Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Soll eine Erdbestattung erfolgen, so muss ein Sarg verwendet werden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.** Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- (7) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Feststellung des Todes bestattet oder eingeäschert sind, werden unbeschadet § 19 Absatz 3 Satz 2 ThürBestG von Amts wegen feuerbestattet. **Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und** Urnen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Feuerbestattung beigesetzt sind, werden von Amts wegen in der Regel in einer **Reihengrabstätte bzw.** Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt. Die Kosten hat der Bestattungspflichtige zu tragen.

§ 9

Särge

- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50m lang; 0,50m hoch und im Mittelmaß 0,50m breit sein.

§ 10

Grabherstellung

- (1) **Urnengrabstätten** Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. **Erdbestattungen sind über das jeweilige Bestattungsunternehmen durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen.**

§ 11 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen **beträgt 25 Jahre** und **für Urnenbeisetzungen beträgt 20 15 Jahre.** Die Nutzungszeit entspricht der Ruhezeit.
- (2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung einer Verlängerung der Ruhezeit zustimmen, **wenn keine Gründe zur Räumung vorliegen und keine öffentlichen Interessen oder friedhofsplanerischen Belange entgegenstehen.**

§ 12 **Umbettungen**

- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. **Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen.** In den Fällen des § 27 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in **Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten** umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. **Umbettungen von Erdbestattungen werden nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt.** Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. **Der Auftrag zur Umbettung erteilt der Antragsteller.**

IV. Grabstätten

§ 13 **Arten der Grabstätten**

- (2) **Auf den Friedhöfen der Gemeinde Dermbach werden je nach Anlagegestaltung und Friedhofsplan die Grabstätten unterschieden in:**

- i) Friedhof Stadtlengsfeld
- I. Reihengrabstätten **für Erdbestattungen**
 - II. **Reihengrabstätten für Urnen**
 - III. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - IV. Wahlgrabstätten für Urnen
 - V. ~~Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal~~
 - VI. Urnengemeinschaftsgräber **(auch anonym)**
 - VII. ~~Anonyme Urnengrabstätte (grüne Wiese)~~
 - VIII. Ehrengrabstätten

v.
vii.
sollen
aus-
laufen

- (4) Grabstätten werden in der Regel nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Wird im Rahmen der Bestattungsvorsorge ein Nutzungsrecht erworben, so sind für den Nutzungsberechtigten, ab diesem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten bezüglich der Bewirtschaftung einer Grabstätte nach dieser Satzung bindend. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstelle verzichtet oder das Nutzungsrecht entzogen, so wird die gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet. Der an einer Grabstätte Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Folgeschäden, die sich aus der Missachtung dieser Festlegung ergeben, gehen zu Lasten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten.

§ 14

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (2) Es werden eingerichtet
- a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) Grabstätten mit stehendem Grabmal dienen der namentlichen Erdbestattung ohne Grabeinfassung mit ausschließlich stehendem Grabmal.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig Verstorbenen **Geschwistern unter 5 Jahren oder bis zu 2 Urnen** zu bestatten, **wenn die Erdbestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.**
- (5) Innerhalb der ersten 5 Jahre der Liegedauer ist es möglich, bis zu zwei Urnen mit beizusetzen. Die Ruhezeit der Erdbestattung darf durch die Urnen nicht überschritten werden.
- (6) **Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.**

§ 15

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer **von 30 Jahren (Nutzungszeit) der Ruhefrist** verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. **Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.**
- (2) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der Nutzungsgebühr.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder doppelte Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und **zwei bis zu vier** Urnen bestattet werden, **in einem Doppelgrab können zwei Leichen und bis zu vier Urnen bestattet werden.**
- (4) Das Nutzungsrecht kann **in der Regel** einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der

Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Der Wiedererwerb soll versagt werden, wenn bereits beide Ehepartner beigesetzt wurden, Umgestaltungen im Grabfeld vorgesehen sind oder der Nutzungsberechtigte Regelungen dieser Satzung oder der Friedhofsgebührensatzung nicht einhält.

- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
- (11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengrabstätten für Urnen,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnen,
 - c) ~~Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal~~
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten (auch anonym)
 - e) ~~Anonyme Urnengrabstätte (grüne Wiese)~~
 - f) Grabstätten für Erdbestattungen, bei Reihengrabstätten nur innerhalb der ersten 10 5 Jahre.

wie
vor

- (2) Reihengrabstätten für Urnen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche oder der gleichzeitigen Beisetzung mehrerer Aschen abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. **In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen gleichzeitig bestattet werden.**
- (3) **Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal dienen der namentlichen Beisetzung einer Urne ohne Grabeinfassung mit ausschließlich liegendem Grabmal. Jedem Verstorbenen wird eine Gedenkplatte zugeordnet und ebenerdig in die Erde eingelassen.**
- (4) **Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Urne kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.**
- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, **in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden;** sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der **beibehalten!** namenlosen oder namentlichen Beisetzung von Urnen.
Die namentliche Beisetzung einer Urne erfolgt auf dem Friedhof in Stadtlengsfeld in Form einer rechteckigen Granitplatte („Impala“ – Anthrazit) mit den Abmaßen 20 cm x 30 cm und mit Aufschrift (Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen).
- (6) Anonyme Urnengrabstätten (grüne Wiese) sind Aschengrabstätten, auf denen das anonyme Einbringen der Totenasche ohne individuelle Kennzeichnung unter eine Rasendecke erfolgt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - **unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 20)** - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. **Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.**

(2) Die Pflege der Grünanlagen obliegt der Stadt.

(3) Auf allen Reihengrab- und Wahlgrabstätten sind Grabmale und Grabeinfassungen durch die Nutzungsberechtigten zu errichten. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Ausrichtung des Grabmals wird seitens der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Grabmale sind mittig an der Kopfseite der Grabstätte zu errichten; dies gilt für alle anderen Grabstätten analog.

(4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
ab 0,40 bis 0,79 m Höhe 14 12 cm;
ab 0,80 m bis 0,99 m Höhe 14 cm und
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm.

(5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8x5 cm nicht übersteigen. Diese sind nur an der rechten oder linken Seitenfläche erlaubt.

(6) Als Begrenzung der Grabstätten sind Grabeinfassungen zu verwenden. Grabeinfassungen sind aus Naturstein oder bearbeiteten Betonwerkstein zulässig. Auf den Friedhöfen sind die ortsüblichen Abmessungen der Grabeinfassung einzuhalten. In bereits begonnen Grabreihen sind die Abmessungen der dort vorhandenen Grabeinfassungen fortzuführen.

(7) Grababdeckplatten sind zugelassen.

(8) Unzulässig ist:

- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall (z. B. Grabgitter), Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit, außer an den dafür vorgesehenen Stellen,
- e) das Abdecken der Wege zwischen den Grabstätten mit Plastikfolie und ähnlichen Materialien sowie das Belegen mit Marmorkies

§ 20

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(2) Auf den Friedhöfen mit einer Abteilung für **Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal** ist in diesen als Grabmal zu verwenden:

- a) auf dem Friedhof Stadtlengsfeld: rechteckige Granitplatten ("Impala" - anthrazit) mit den Abmaßen 20 cm x 30 cm und mit Aufschrift (Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen),

§ 21

Zustimmung Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale, wenn sie größer als 0,15m x 0,30m sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.

entfällt

- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

§ 24

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 25

Entfernung

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber der Verleihungsurkunde bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Bei Räumung einer Urnengrabstätte wird die Urne geöffnet, die Asche auf der Stelle mit Erde vermischt. Die Plastikbehältnisse werden dann zerlegt und der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Instandhaltung

- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (6) Die Urnengrabstätten mit Grabmal, die Urnengemeinschaftsanlagen und die anonyme Urnengrabstätten (grüne Wiese) werden von der Gemeinde errichtet, gestaltet und gepflegt.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde sind auf den Urnengrabstätten mit Grabmal, Urnengemeinschaftsanlagen und der anonymen Urnengrabstätte (grüne Wiese) nicht zulässig. Auf den entsprechenden Grabfeldern abgelegte oder gepflanzte Blumen sowie abgestellter Grabschmuck wird entschädigungslos beseitigt. Blumen und Grabschmuck können an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niedergelegt werden.

- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung *und erfolgt der Würde des Areals entsprechend.*

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (4) Der Verfügungsberechtigte nach § 26 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 25 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

- (1) Die Leichen- und Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Amtsarztes geöffnet werden.

§ 29

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Leichen- und Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. *Die Unterhaltung der Trauerhallen obliegt der Friedhofsverwaltung.*
- (2) Die **Benutzung der Trauerhalle Aufbahrung** kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (2) *Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder der zuletzt beigesetzten Urne.*
- (3) *Im Übrigen gilt diese Satzung.*

§ 31

Haftung

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Während der Wintermonate gewährleistet die Gemeinde durch Räumen und Streuen den Zugang zu den Trauerhallen, auf den die Ein- und Ausgänge des Friedhofs verbindenden direkten Zuwegungen (Hauptwege) und zu den Bestattungs-/ Beisetzungsplätzen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - 6. lärmt, spielt oder lagert
 - 8. Druckschriften verteilt, **ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,**
 - 11. Abfall (Hausmüll) ablagert, der nicht aus der Bewirtschaftung der Friedhöfe stammt,
 - 12. Wasser für private Zwecke entnimmt.
- h) die Grabstätte entgegen § 20 Abs. 9 gestaltet,
- i) entgegen § 20 Abs. 7 die äußeren Randeinfassungen herrichtet

Ergänzungen:

- Gestaltung Urnengemeinschaftsanlage in Absprache mit dem Gemeindevorstand.
- Vorschlag: s. Bild (Völkershansen)
- Urnengemeinschaftsanlagen werden der Reihe nach belegt, Beginn Grabnutzungsrecht mit der letzten Beisetzung, keine Verlängerung
- Erdbestattungen: Grababdeckungen von mehr als 50% sollen erlaubt sein (besser als wie wenn das Grab ungepflegt ist, da keine Verwandten mehr vor Ort)

einstimmiges Votum des Gemeindevorstandes

Urnengemeinschaftsanlage Völkershausen

